

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/29 V31/02 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2002

Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art18 Abs2

BeitragsO für 1999 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer nicht mehr in Geltung stehenden Satzung und einer ebensolchen Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds einer Ärztekammer wegen nicht gehöriger Kundmachung zur Gänze

Rechtssatz

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien idF der Kundmachung in den Mitteilungen der Ärztekammer für Wien, "Wiener Arzt" 5a/99 vom Mai 1999, war gesetzwidrig.

Die Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien idF der Kundmachung in den Mitteilungen der Ärztekammer für Wien, "Wiener Arzt" 5a/99 vom Mai 1999, war gesetzwidrig.

Der Kundmachung der Satzung des Wohlfahrtsfonds in den Mitteilungen der Ärztekammer für Wien, "Wiener Arzt" 5a/99 vom Mai 1999, ist nicht zu entnehmen, welches Organ den Beschuß gefaßt hat, die Satzung zu erlassen; auch fehlt der Hinweis auf den vom verordnungserlassenden Organ bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das Fehlen dieser Hinweise wird in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als nicht gehörige Kundmachung qualifiziert (vgl VfSlg 15741/2000).

Ebenso auch für die BeitragsO.

(Anlaßfälle: E v 29.06.02, B1087/99 ua - Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- V 31/02 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.06.2002 V 31/02 ua

Schlagworte

Ärzte Versorgung, Versorgungsrecht, Verordnung, Kundmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V31.2002

Dokumentnummer

JFR_09979371_02V00031_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at